

Satzung zum Schutz des Südwestteiles der Mergelgrube Germania I als geschützten Landschaftsbestandteil vom 22. Oktober 1987

Abl. RBHan. 1987, S. 821
zuletzt geändert durch Berichtigung Abl. RBHan. 1988, S. 831.

Aufgrund der §§ 28 bis 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 11.04.1986 (Nieders. GVBl. S. 103) und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nieders. GVBl. S. 323) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 22.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Vom Flurstück 13/17 der Flur 11 in der Gemarkung Anderten wird der südwestlich der in Satz 2 beschriebenen Linie liegende Teil zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Die Linie ist eine Gerade zwischen der Nordwestecke des Flurstücks und dem Punkt auf der südlichen Grenze, der 93 m von der Südostecke entfernt liegt.

§ 2 Schutzzweck

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- der Südwestteil der Mergelgrube, deren Verfüllung nicht genehmigt ist, das Ortsbild in dem durch Gewerbe und Zementindustrie geprägten Bereich belebt und gliedert,
- die Fläche wegen ihrer Strukturvielfalt und Bodenqualität Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
- die Fläche in ihrem jetzigen Zustand das Kleinklima in dem klimatisch stark belasteten Bereich verbessert,

mit den Zielen,

- Form und Bodenqualität sowie die Pflanzendecke zu erhalten,
- den bedrohten wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
- Störungen fernzuhalten,
- Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

§ 3 Verbote

- (1) Aus dem geschützten Bereich dürfen keine Bodenbestandteile, Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere entnommen werden.
- (2) Aufschüttungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Veränderungen der Bodengestalt sind verboten.
- (4) Flüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet, und feste Stoffe dürfen nicht eingebracht werden.
- (5) Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel und jegliche Düngung sind verboten.
- (6) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Bauerlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Leitungen aller Art dürfen weder unterirdisch noch oberirdisch verlegt werden.
- (8) Pflanzen dürfen weder angepflanzt noch ausgesät werden.
- (9) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Reiten sind verboten.
- (10) Unbefugte dürfen den geschützten Landschaftsbestandteil nicht betreten.
- (11) Tierhalter dürfen ihre Tiere im geschützten Landschaftsbestandteil nicht freilaufen lassen. Tiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

§ 4 Freistellungen

Die Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6 Gebote

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Mäharbeiten und Entkesselungsarbeiten sowie den Abtransport des Abfalles durch die Naturschutzbehörde oder Beauftragte der Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 7

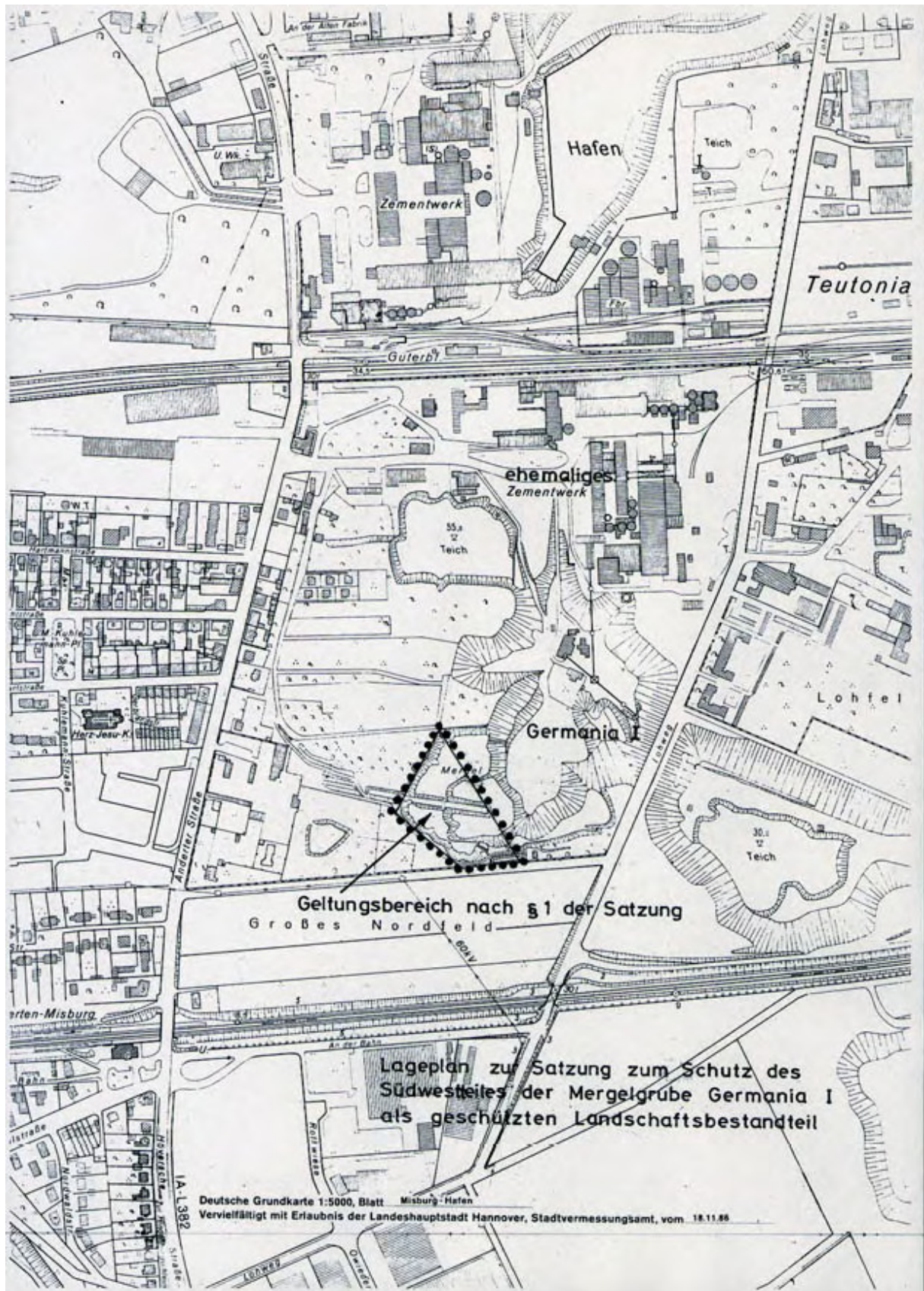
Ordnungswidrigkeiten

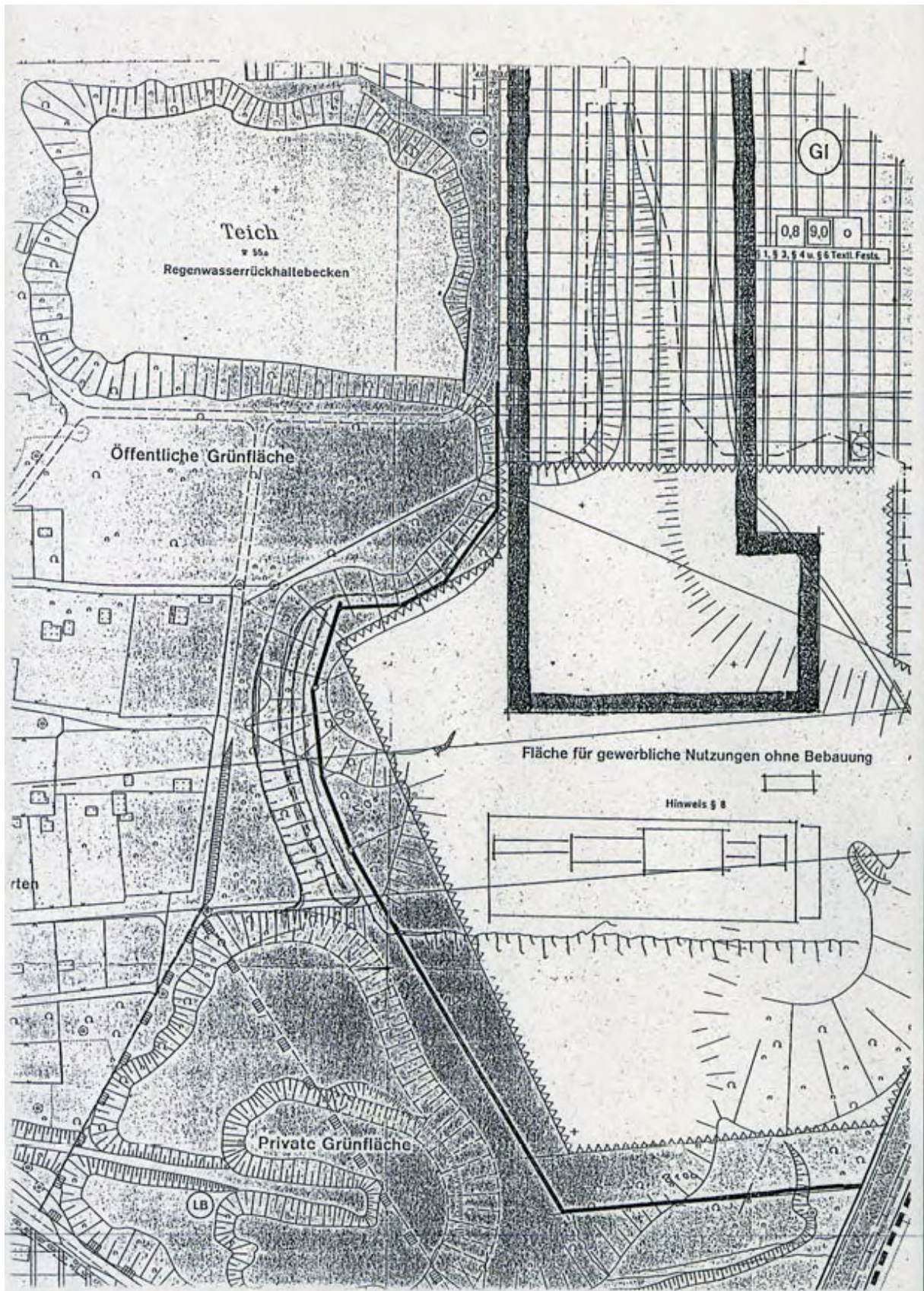
Wer den Verboten des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde, handelt gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— DM geahndet werden.

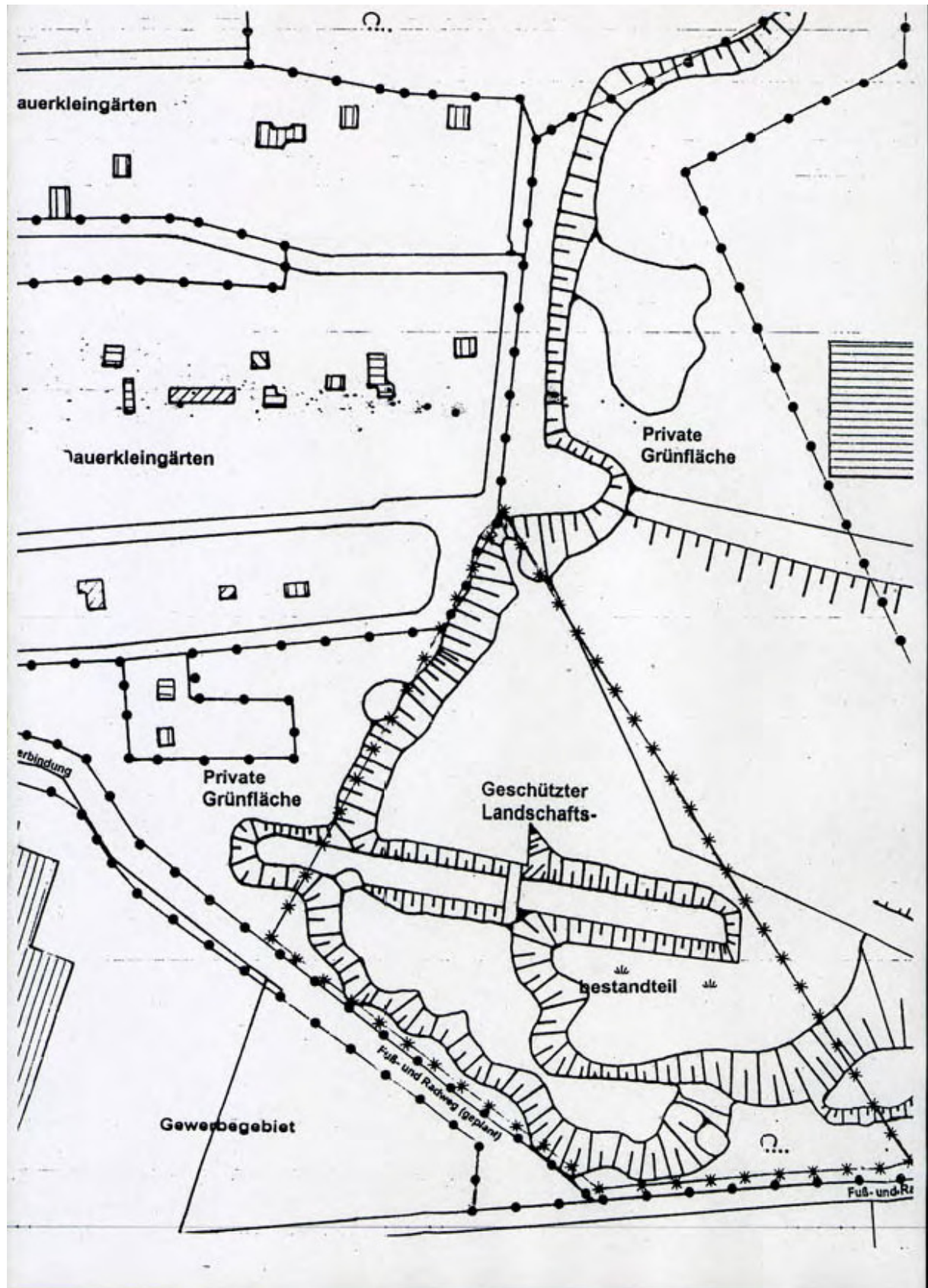
§ 8

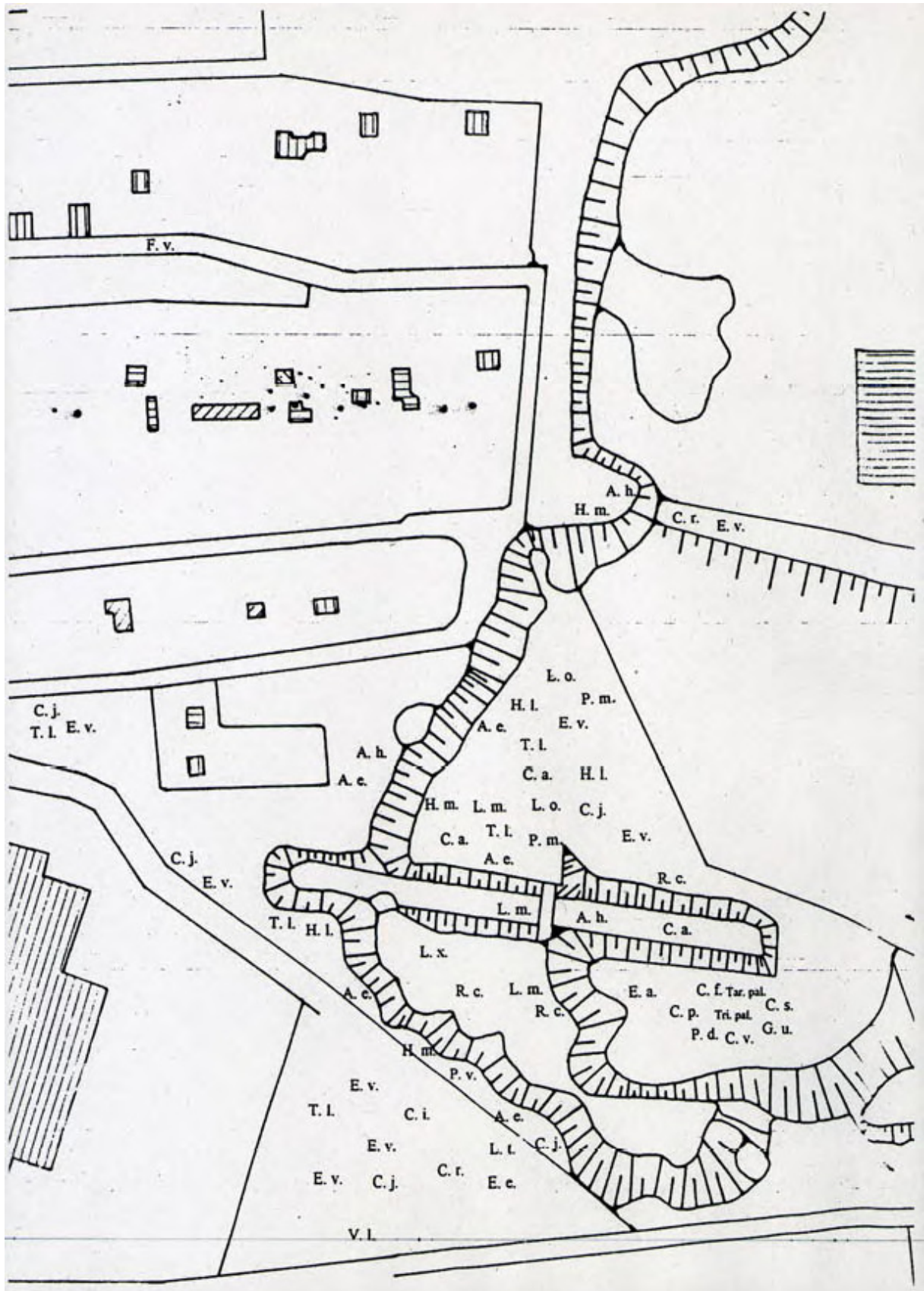
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.









KART4LEG.XLS

Legende :

benutzte Abkürzung	Botanischer Name	Deutscher Name	Status Rote Liste
34			
ALLGEMEIN, HÜGEL- UND BERGLAND			
Tar. pal.	Taraxacum palustre agg.	(Sumpf-Löwenzahn)	1
C. s.	Campylium stellatum var. stellatum	(Stern-Goldschlafrmoos)	2
C.V.	Carex viridula	(Späte Segge)	2H
Tri. pal.	Triglochin palustre	(Sumpf-Dreizack)	2
Ant. arv.	Anthemis arvensis	(Acker-Hundskamille)	3
A. v.	Aquilegia vulgaris	(Gewöhnliche Akelei)	3
C. p.	Carex panicea	(Hirsens-Segge)	3
C. d.	Cephalanthera damasonium	(Weißes Waldvögelein)	3H
C. r.	Consolida regalis	(Acker-Rittersporn)	3H
E. a.	Eriophorum angustifolium	(Schmalblättriges Wollgras)	3H
H. l.	Homalothecium lutescens	(Gelbliches Seidenmoos)	3H
P. v.	Primula veris	(Wiesen-Primel)	3H
P. d.	Pulicaria dysenterica	(Großes Flohkraut)	3
P. p.	Pyrus pyraeaster	(Wild-Birne)	3
NUR IM FLACHLAND			
A. h.	Arabis hirsuta	(Behaarte Gänsekresse)	2F
C. a.	Cirsium acaule	(Stengellose Kratzdistel)	2F
E. e.	Euphorbia exigua	(Kleine Wolfsmilch)	2F
F. v.	Falcaria vulgaris	(Sichelnwöhre)	2F
A. e.	Agrimonia eupatoria	(Gewöhnlicher Odermennig)	3F
C. f.	Carex flacca	(Blaugrüne Segge)	3F
C. i.	Cichorium intybus	(Wegwarte)	3F
E. v.	Echium vulgare	(Gewöhnlicher Natternkopf)	3F
H. m.	Hieracium murorum	(Wald-Habichtskraut)	3F
L. m.	Linum catharticum	(Purgier-Lein)	3F
L. o.	Listera ovata	(Großes Zweiblatt)	3F
L. x.	Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)	3F
R. c.	Rhamnus cathartica	(Purgier-Kreuzdorn)	3F
VERMUTLICH GEFÄHRDET			
ALLGEMEIN, HÜGEL- UND BERGLAND			
Anc. arv.	Anchusa arvensis ssp. arvensis	(Acker-Krummhals)	[3H]
L. t.	Lathyrus tuberosus	(Knollen-Platterbse)	[3]
G. u.	Gallium uliginosum	(Moor-Labkraut)	[3]
T. l.	Taraxacum laevigatum agg.	(Schwielen-Löwenzahn)	[3]
NUR IM FLACHLAND			
P. m.	Plantago media	(Mittlerer Wegerich)	[2F]
C. j.	Centaurea jacea	(Gemeine Flockenblume)	[3F]
V. l.	Valerianella locusta	(Gewöhnlicher Feldsalat)	[3F]

Projekt

FGP Papenburg-Gelände Hannover-Misburg

